



Satzung

Landesverband der Berg und Knappenvereine Nordrhein - Westfalen e.V.

Inhaltsübersicht:

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Beendigung einer Mitgliedschaft
- § 6 Organe des Landesverbandes NRW
- § 7 Delegiertenversammlung
- § 8 Landesvorstand
- § 9 Besondere Aufgaben des 1. Vorsitzenden
- § 10 Besondere Aufgaben des 1. Geschäftsführers
- § 11 Besondere Aufgaben des 1. Schatzmeisters
- § 12 Besondere Aufgaben des 1. Schriftführers
- § 13 Rechnungsprüfung
- § 14 Landesvorstandssitzung
- § 15 Geschäftsjahr
- § 16 Satzungsänderung
- § 17 Auflösung des Landesverbandes NRW
- § 18 Inkrafttreten

Anlage 1 der Satzung zu § 8 Absatz 2 Punkt e



Landesverband der Berg- und Knappenvereine Nordrhein-Westfalen e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Landesverband der Berg- und Knappenvereine Nordrhein-Westfalen e. V.“ (demnächst sprachlich in dieser Satzung: „Landesverband(es) NRW“ Er ist in das Vereinsregister einzutragen.
2. Der Sitz des Landesverbandes NRW ist Bochum.
3. Der Landesverband NRW ist Mitglied im Bund Deutscher Bergmanns-, Hütten- und Knappenvereine e.V.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Landesverband NRW mit Sitz in Bochum verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Fasching. Dies wird insbesondere durch die nach folgenden Absätze 2 und 3 verwirklicht.
2. Der Landesverband NRW will in Bereichen des bergmännischen Lebens in Zusammenarbeit mit seinen angeschlossenen Bergmannsvereinen, Chören und Musikzügen die kulturellen Belange, das Brauchtum und die Sitten pflegen und fördern, die gesellschaftliche Stellung des Bergmannsstandes heben und für eine enge Kameradschaft eintreten. Dazu gehören insbesondere auch die Durchführung von Knappentagen, Festumzügen, Landeskirchsichten, Bergmannsgottesdienste, Barbarafeiern usw. Des Weiteren unterstützt der Landesverband seine Mitgliedsvereine bei Durchführung eigener Bergmannskulturveranstaltungen und dergleichen, sofern sie selbst gemeinnützig sind.
3. Der Landesverband NRW ist eine freie Standesorganisation der Bergleute ohne politische, gewerkschaftliche und konfessionelle Bindung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Landesverband NRW ist frei von allen Vorurteilen, Bindungen und Bestrebungen nationaler, ethnischer, religiöser, politischer –und wirtschaftlicher Art.
2. Alle Mittel des Landesverbandes NRW dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Landesverbandes NRW.
3. Der Nachweis über die Verwendung der Mittel ist durch ordnungsgemäße Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben zu führen. Der Landesverband NRW ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck des Landesverbandes NRW fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Dem Landesverband NRW kann jeder Berg- und Knappenverein, Chor, Musik-/und-oder Spielmannszug sowie Orchester beitreten; sowie Einrichtungen zur Pflege und Erhaltung historischer Bergbauanlagen, welche die gleichen Ziele wie der Landesverband NRW verfolgen. Dem Landesverband können ferner steuerbegünstigte Einrichtungen beitreten, welche die Satzung des Landesverbandes NRW in ihrer Beitrittserklärung schriftlich



Landesverband der Berg- und Knappenvereine Nordrhein-Westfalen e.V.

anerkennen. Natürliche Personen können Fördermitglieder ohne Stimmrechte im Landesverband NRW werden.

2. Die Eigenständigkeit eines jeden beitretenen Vereins/Einrichtung ist gewahrt.
3. Die Beitrittserklärung ist schriftlich oder per Mail an die Geschäftsstelle des Landesverbandes NRW zu richten.
4. Zur Deckung des Finanzbedarfes des Landesverbandes NRW wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Der jeweilige Beitrag wird auf der Delegiertenversammlung festgesetzt
5. Die Beiträge sind bis zum 30. Juni des laufenden Jahres an den Landesverband NRW zu zahlen.

§ 5 Beendigung einer Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft eines beigetretenen Vereins, Einrichtung oder eines Fördermitgliedes wird beendet durch:
 - a. Auflösung des Landesverbandes NRW.
 - b. Auflösung oder Austritt des beigetretenen Vereins oder Einrichtung,
 - c. Austritt oder Tod des Fördermitgliedes.
 - d. Ausschluss des beigetretenen Mitgliedes gem. Abs. 1 wegen Zuwiderhandlung gegen die Interessen des Landesverbandes NRW.

Wer sechs Monate mit der Beitragszahlung im Rückstand ist, verstößt gegen die Interessen des Landesverbandes NRW.

Der Ausschluss kann nur von der Delegiertenversammlung mit zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Delegierten beschlossen werden.

§ 6 Organe des Landesverbandes NRW

1. Organe des Landesverbandes NRW sind:
 - a. die Delegiertenversammlung
 - b. der Landesvorstand

§ 7 Delegiertenversammlung

1. Die ordentliche Delegiertenversammlung als Mitgliederversammlung im Sinne des § 32 BGB ist alle zwei Jahre vom Landesvorstand einzuberufen; außerordentliche Delegiertenversammlungen sind auf Antrag von mindestens einem Drittel der Stimmen der Mitglieder oder nach Ermessen des Landesvorstandes einzuberufen.
2. Die Einladung hat schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung, des Tagungsortes und des Zeitpunktes bei Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen zu erfolgen. Den Vorsitz in der Delegiertenversammlung führt der 1. Vorsitzende, wenn dieser verhindert ist sein Stellvertreter. Ist dieser ebenfalls verhindert wird der Vorsitz von den weiter anwesenden Vorstandsmitgliedern in der Reihenfolge des § 8 Abs. 2 a-d durchgeführt. Von jedem Mitgliedsverein/Einrichtung können maximal zwei Delegierte an der Delegiertenversammlung teilnehmen.
Ein entsprechender schriftlicher Nachweis der Delegation ist auf Verlangen des Landesvorstandes auf der Delegiertenversammlung vorzulegen.
3. Die Delegiertenversammlung wählt den Landesvorstand für die Amtszeit von vier Jahren und bestätigt drei Rechnungsprüfer für die Dauer ihrer Amtszeit von zwei Jahren.



Landesverband der Berg- und Knappenvereine Nordrhein-Westfalen e.V.

Der Bericht der Rechnungsprüfer ist dem Protokoll der Delegiertenversammlung beizufügen und gilt als Bestandteil des Protokolls.

Die Delegiertenversammlung beschließt insbesondere

- über die Entlastung des Landesvorstandes,
- über die Genehmigung des Berichts der Rechnungsführer sowie
- über die Verwendung des Jahresergebnisses.

4. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Delegierten. Fördermitglieder und Ehrenmitglieder sind nicht stimmberechtigt. Bei Stimmengleichheit ist die Beschlussfassung zu wiederholen. Gibt es bei einer Wahl eine Stimmengleichheit, so ist diese Wahl zu wiederholen. Ist auch dieser Wahlgang erfolglos, entscheidet das Los.
5. Über jede Delegiertenversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden der Delegiertenversammlung und dem 1. Schriftführer zu unterzeichnen ist.
6. Personen, die sich um den Landesverband NRW besonders verdient gemacht haben können durch Beschluss der Delegiertenversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder werden vom Landesvorstand der Delegiertenversammlung vorgeschlagen.

§ 8 Landesvorstand

1. Der Landesverband NRW wird vom Landesvorstand vertreten. Die Vorstandswahl erfolgt durch eine ordentliche Delegiertenversammlung. Die Wahlzeit beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt jeweils bis zur Wahl (bzw. Wiederwahl) eines neuen Vorstandes im Amt.
2. Der Landesvorstand setzt sich zusammen aus:
 - a. dem 1. Vorsitzenden und dessen Stellvertreter
 - b. dem 1. Geschäftsführer und dessen Stellvertreter,
 - c. dem 1. Schatzmeister und dessen Stellvertreter,
 - d. dem 1. Schriftführer und dessen Stellvertreter, sowie
 - e. den Beisitzern, die von den einzelnen Räumen vorgeschlagen werden.

Die Zusammensetzung der Räume und die Anzahl der Beisitzer ergeben sich aus der Anlage 1, die damit wesentlicher Bestandteil dieser Satzung wird.

3. Der geschäftsführende Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus:
 - a. dem 1. Vorsitzenden,
 - b. dem 1. Geschäftsführer,
 - c. dem 1. Schatzmeister,
4. Der Landesverband NRW wird durch zwei Vorstandsmitglieder, und zwar durch den 1. Vorsitzenden und den 1. Geschäftsführer gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Bei Verhinderung einer der zuvor genannten Personen tritt an dessen Stelle der jeweilige Stellvertreter.
5. Der Landesvorstand repräsentiert den Landesverband NRW in der Öffentlichkeit. Der Landesvorstand sollte der Einladung eines dem Landesverband NRW angeschlossenen Vereins/Einrichtung Folge leisten.
6. Für seine Tätigkeit kann der Vorstand durch Beschluss der Delegiertenversammlung eine Tätigkeitsvergütung erhalten. Notwendige und nachgewiesene Auslagen werden erstattet;



Landesverband der Berg- und Knappenvereine Nordrhein-Westfalen e.V.

Reisekosten nach den Vorschriften der jeweils gültigen und sinngemäß anzuwendenden Lohnsteuer-Richtlinien.

§ 9 Besondere Aufgaben des 1. Vorsitzende

1. Der 1. Vorsitzende vertritt den Vorstand innerhalb des Landesverbandes NRW. Er beruft und leitet die Vorstandssitzungen und die Delegiertenversammlung. Er nimmt bei Versammlungen das Hausrecht wahr.
2. Der 1. Vorsitzende gibt verbindliche Erklärungen nur ab, soweit sie durch entsprechende Beschlüsse des Vorstandes gedeckt sind.
3. Der 1. Vorsitzende ist neben dem 1. Geschäftsführer für verbandsinternen und einfachen Schriftverkehr auch allein unterschreibungsberechtigt. Von den allein unterzeichneten Schriftstücken hat er eine Abschrift dem 1. Geschäftsführer zu dessen Akten zu geben.
4. Bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden nimmt dessen Stellvertreter dessen besonderen Aufgaben wahr.

§ 10 Besondere Aufgaben des 1. Geschäftsführers

1. Der 1. Geschäftsführer führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Landesverbandes NRW.
2. Der 1. Geschäftsführer ist neben dem 1. Vorsitzenden für verbandsinternen und für einfachen Schriftverkehr auch allein unterschreibungsberechtigt. Von den allein unterzeichneten Schriftstücken hat er eine Abschrift dem 1. Vorsitzenden zu dessen Akten zu geben.
3. Der 1. Geschäftsführer sammelt und verwahrt die Originale aller eingegangenen Schriftstücke und die Abschriften aller abgehenden Schriftstücke, sowie alle Urkunden und Statistiken.
4. Der 1. Geschäftsführer hat jährlich einen Bericht über die Tätigkeit des Landesverbandes NRW anzufertigen und in der Delegiertenversammlung vorzulegen.
5. Bei Verhinderung des 1. Geschäftsführers nimmt dessen Stellvertreter dessen besonderen Aufgaben wahr.

§ 11 Besondere Aufgaben des 1. Schatzmeister

1. Der 1. Schatzmeister verwaltet das Vermögen des Landesverbandes NRW und führt über Einnahmen und Ausgaben genau Buch.
2. Der 1. Schatzmeister hat nach Ablauf des Geschäftsjahres den Kassenbericht dem Landesvorstand vorzulegen.
3. Der 1. Schatzmeister arbeitet unter Berücksichtigung der vorhandenen Mittel, der zu erwartenden Einnahmen und der voraussichtlichen Aufwendungen und Ausgaben vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Haushaltsplan aus und legt ihn dem Landesvorstand vor, der ihn genehmigen muss.
4. Bei Verhinderung des 1. Schatzmeisters nimmt dessen Stellvertreter dessen besonderen Aufgaben wahr.



Landesverband der Berg- und Knappenvereine Nordrhein-Westfalen e.V.

§ 12 Besondere Aufgaben des 1. Schriftführers

1. Der 1. Schriftführer hat über alle Delegiertenversammlungen und über alle Landesvorstandssitzungen ein Protokoll zu führen. Alle Beschlüsse sind in dem jeweiligen Protokoll wörtlich aufzunehmen.
2. Die Protokolle zur Delegiertenversammlung sind mit einer Frist von sechs Wochen nach dessen Durchführung den Delegierten über die Vereine/Einrichtungen zuzusenden. Die Protokolle über die Landesvorstandssitzungen sind mit einer Frist von sechs Wochen den Mitgliedern des Landesvorstandes zuzusenden.
3. Der 1. Schriftführer ist im Bedarfsfall dem 1. Geschäftsführer bei dessen Arbeit behilflich.
4. Bei Verhinderung des 1. Schriftführers nimmt dessen Stellvertreter dessen besonderen Aufgaben wahr.

§ 13 Rechnungsprüfung

1. Die Delegiertenversammlung bestätigt drei Rechnungsprüfer. Die Rechnungsprüfer werden von den jeweiligen Räumen vorgeschlagen.
2. Die Amtszeit der Rechnungsprüfer dauert zwei Jahre. Eine direkte Wiederwahl ist nicht möglich.
3. Die Rechnungsprüfer haben mindestens einmal jährlich die Kasse und Konten, die Bücher und die Belege auf ihre rechnerische Richtigkeit, auf Vollständigkeit und Übereinstimmung zu prüfen, sowie anhand der Niederschrift die sachliche Richtigkeit der Ausgaben zu kontrollieren.
Den Rechnungsprüfern darf vom Landesvorstand und Mitgliedern keine Auskunft und auch nicht die Einsichtnahme in Belege und dazugehörigen Schriftwechsel verweigert werden. Von ihren Feststellungen haben die Rechnungsprüfer den Vorstand zu unterrichten.
4. Eine Rechnungsprüfung muss zeitlich so liegen, dass sie nicht mehr als vier Wochen vor der Landesvorstandssitzung bzw. Delegiertenversammlung abgehalten worden ist.
5. Über jede Rechnungsprüfung ist ein schriftlicher Bericht anzufertigen und der nächsten Delegiertenversammlung vorzulegen.
6. Der Bericht der Rechnungsprüfer ist dem Protokoll der Delegiertenversammlung beizufügen und gilt als Bestandteil des Protokolls.

§ 14 Landesvorstandssitzung

1. Zu Landesvorstandssitzungen wird schriftlich unter Angabe des Tagungstages und Zeitpunkt, des Tagungsortes und der Tagesordnung vier Wochen vor der Sitzung durch den 1. Geschäftsführer eingeladen. Zu einer außerordentlichen Landesvorstandssitzung reicht eine Einladungsfrist von zwei Wochen.
2. Die Beschlüsse des Landesvorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
3. Der Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
4. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom 1. Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Landesvorstandes zu unterzeichnen ist.



Landesverband der Berg- und Knappenvereine Nordrhein-Westfalen e.V.

§ 15 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 16 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können von der Delegiertenversammlung nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Stimmen beschlossen werden.

Die Abstimmung muss geheim erfolgen, wenn dies von einem anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird.

§ 17 Auflösung des Landesverbandes NRW

1. Der Landesverband NRW kann nur durch die satzungsgemäß tagende Delegiertenversammlung aufgelöst werden. Hierzu ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Landesverbandes NRW oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Landesverbandes NRW an die DMT-Gesellschaft für Bildung und Lehre, 44787 Bochum, Herner-Str. 45 zur Verwendung an das Deutsche-Bergbau Museum, Am Bergbaumuseum 28, 44791 Bochum, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Die Übereignung des Vermögens wird vom geschäftsführenden Vorstand durchgeführt. Die DMT-Gesellschaft für Bildung und Lehre Bochum ist anerkannt gemeinnützig und hat die Steuer-Nr.: 111/5786/2291, Finanzamt Essen-Ost

§ 18 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt durch Beschluss der Delegiertenversammlung vom 20. September 2014 in Kraft.

Folgende Satzungsänderungen wurden auf der Delegiertenversammlung am 22.09.2018 einstimmig beschlossen:

§ 8 Abs. 4 letzter Satz, § 9 Abs. 4 hinzugefügt, § 10 Abs. 5 hinzugefügt, § 11 Abs. 4 hinzugefügt, § 12 Abs. 4 hinzugefügt

Johannes Hartmann
1. Vorsitzender

Andreas Doczekala
1. Geschäftsführer

Heinz Jürgen Steinbach
1. Schatzmeister